

Nr.	TÖB	Einwand	Berücksichtigung in der Planung / Bemerkungen
1	Stadt Schwabach - Naturschutz	Alle überplanten Gewässerabschnitte liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSGs) der Stadt Schwabach. Gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSchV) handelt es sich bei der Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt (= WRRL) um eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 LSchV. Bitte trotzdem um Abstimmung vor Umsetzung mit der uNB der Stadt Schwabach.	LSG wird im Umsetzungskonzept (UK) in Text und Karte aufgenommen. Planänderung!
	Stadt Schwabach - Naturschutz	Viele der überplanten Gewässerabschnitte liegen jedoch auch in Geschützten Landschaftsbestandteilen (LBs), vor allem im östlichen Schwabachtal und z.T. an der Volkach. Gemäß Landschaftsbestandteileverordnung (LBV) besteht in den LBs keine Ausnahme für den Gewässerunterhalt, d.h. dass für die geplanten Maßnahmen in LBs eine Genehmigung von der UNB notwendig ist, die vor der Durchführung in der UNB zu beantragen ist.	LBs werden im UK in Text und Karte aufgenommen. Genehmigung von uNB ist notwendig, wird von der uNB in Aussicht gestellt. Planänderung!
	Stadt Schwabach - Naturschutz	Öffnung von betonverschalteten Gewässerabschnitten soll der Stadt Schwabach angezeigt werden, um den betroffenen Baumbestand zu schützen.	Die Öffnung des betonverschalteten Gewässerabschnitts wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Schwabach erfolgen und ein eigenständiges Projekt werden (Ökologische Umgestaltung im Oster der Stadt Schwabach). Auf den Baumbestand wird Rücksicht genommen. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
2	Stadt Schwabach - Wasserrecht	1. Mühle Unterreichenbach: Das Anwesen wurde im September 2021 veräußert, neuer Besitzer plant Wiederaufnahme der Wasserkraftnutzung; gehen davon aus, dass ein Altrecht besteht. Maßnahmencode 62 'Maßnahmen zur Verkürzung von Rückstaubereichen' soll darauf Rücksicht nehmen.	Wird im UK in Text und Karte aufgenommen. Der Maßnahmencode 62 kann bei Wiederaufnahme der Wasserkraftnutzung nur schwierig umgesetzt werden, lediglich eine Absenkung der Stauhöhe kann eine Verbesserung des Rückstaus bringen. Planänderung!
	Stadt Schwabach - Wasserrecht	2. Maßnahmennummer 27 Das Ausleitungswehr für den Nadlersbach liegt nicht auf Schwabacher Stadtgebiet. Maßnahmenträger ist aus Sicht der Stadt Schwabach deshalb nicht die Stadt Schwabach.	Gemeinde Rohr ist für die Unterhaltung beider Bauwerke (aktuell übersandetes Wehr in der Schwabach und Wehr im Nadlersbach) zuständig. Nach Auflösung der Genossenschaft zur Regulierung der Schwabach zwischen Gustenfelden und Schwabach im Jahr 1972, ging die Unterhaltungslast an die Gemeinde Gustenfelden (jetzt Rohr). Planänderung!
	Stadt Schwabach - Wasserrecht	3. Maßnahmennummer 63 Der Durchlass liegt nicht auf Schwabacher Stadtgebiet. Maßnahmenträger ist unserer Ansicht deshalb nicht die Stadt Schwabach, sondern die Gemeinde Kammerstein.	Maßnahmenliste wird geändert. Planänderung!
	Stadt Schwabach - Wasserrecht	4. Durchgängigkeit an Querbauwerken Bei den geplanten Maßnahmen unter den Maßnahmennummern 1, 4, 9, 13, 60 handelt es sich um einen Gewässerausbau. Hinsichtlich des bei einem Ausbau durchzuführenden Wasserrechtsverfahrens ist für die Wasserrechtsbehörde wichtig, ob die Planunterlagen hierzu vom WWA erstellt werden oder hierfür der Betreiber verantwortlich ist und die Wasserrechtsbehörde auf diesen zugehen muss, da dieser laut Tabelle der Maßnahmenträger ist.	Für Wasserverbände gibt es bei der Herstellung der Durchgängigkeit aktuell keine Fördermittel. Hinsichtlich zukünftiger Wasserrechtsverfahren und den dazugehörigen Planunterlagen ist folgendes festzuhalten. Wird die Maßnahme vom Freistaat Bayern in Vertretung des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt, wird auch das Wasserwirtschaftsamt die notwendigen Planunterlagen erstellen und bei der Wasserrechtsbehörde einreichen. Im Fall eines Gewässerausbaus in privater Hand, also beispielsweise der Umbau eines Wehres an einer Wasserkraftanlage, ist der Betreiber für die Erstellung der Unterlagen zuständig. Die von dem Umsetzungskonzept betroffenen Betreiber, werden in der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung persönlich von uns angeschrieben und aufgefordert Stellung zu nehmen. Somit wissen die Betreiber von der Notwendigkeit der Maßnahme. Keine Planänderung!
3	Stadt Heilsbronn	Der Stadtrat Heilsbronn hat in seiner öffentlichen Sitzung über den übersandten Entwurf eines Umsetzungskonzeptes beraten. Der Stadtrat hat dabei beschlossen, zum Umsetzungskonzept grundsätzlich keine Einwendungen vorzutragen. Aufgrund der aus unserer Sicht eher kurz gewählten Rückmeldungsfrist erklären sie dies unter dem Vorbehalt, im Rahmen der noch folgenden Öffentlichkeitsbeteiligung ggf. noch Einwendungen vorzutragen.	-
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Landwirtschaft	Bei den Maßnahmentypen Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren (70.2) und Initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung soll ein Mindestabstand von 5 m zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden.	Die Maßnahmenausführung erfolgt nur auf Flächen in öffentlicher Hand (ggf. Ankauf von Flächen); Maßnahmenplanung beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß (nach fachlicher Einschätzung); Der jeweils für die Maßnahme notwendige Mindestabstand wird eingehalten. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Landwirtschaft	Anregung: Wiesennutzung bei angekauften Flächen erhalten, sowie Zufahrten erhalten	Die Flächen sollen grundsätzlich der Gewässerentwicklung dienen, je nach Maßnahme ist es aber möglich einen etwa 4-5 m breiten Streifen der weiteren Grünlandnutzung zur Verfügung zu stellen. Auflagen zur Grünlandnutzung werden in Pachtverträgen festgehalten (keine Düngung, Schnittzeitpunkt). Zufahrten sollen wenn möglich erhalten bleiben. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!

	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Landwirtschaft	Flächenintensive Maßnahmen sollen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen beanspruchen	Bei der Planung des Umsetzungskonzeptes wurde explizit darauf geachtet nur Maßnahmen aufzunehmen, die der Zielerreichung "guter ökologischer Zustand" dienen. Der Ankauf von Flächen mit dem Maßnahmentyp 73.1 (Ufergehölzsaum herstellen oder entwickeln) schließt eine weitere Nutzung des ufernahen Bereiches als Grünland aus. Je nach Flächenbreite (ab ca. 10m) sind jedoch Regelungen mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer möglich, dass ein Streifen von ca 4 bis 5 Metern weiterhin als Gründland genutzt werden kann (keine Düngung, keine Herbizide), um eine Verunkrautung oder Beschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Landwirtschaft	Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen im/am Gewässer können zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserregimes (z. B. Vernässung) auf angrenzenden Flächen führen.	Die Maßnahmenausführung erfolgt nur auf Flächen in öffentlicher Hand (ggf. Ankauf von Flächen); Negative Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten, da darauf geachtet wird, ausreichend Abstand zu Flächen in nicht öffentlicher Hand zu halten. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Landwirtschaft	Schonung von landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahmen	Landwirtschaftliche Flächen werden geschont, z. B. durch eine Ausführung im Herbst, also außerhalb von Bewirtschaftungszeiten. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Landwirtschaft	Anlage eines Ufergehölzsaums wird kritisch gesehen; Kleinklima z.B. Luftabfluss wird gestört	Die Anlage von Ufergehölzsäumen ist zur Beschattung der Gewässer unverzichtbar, da eine weitere Erwärmung der Gewässer zu weiterem Artenschwund führen würde. Es wird ein ausreichender Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten, um eine Beschattung dieser zu vermeiden. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg in Bayern - Bereich Forsten	Es besteht Einverständnis mit der Planung. Temporär für Baumaßnahmen genutzte Flächen, sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden.	Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Bereich Forsten	Bezüglich Maßnahmencode 73.1 Ufergehölze herstellen und entwickeln, evtl. Erstaufforstungserlaubnis notwendig und auf Grenzabstände wird verwiesen.	Die Erlaubnis zur Erstaufforstung ist durch Art. 16 Abs. 4 BayWaldG geregelt. Die Wasserwirtschaftsämter sind durch die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet den "guten Zustand" bestimmter Gewässer zu erreichen. Grenzabstände zu Waldgrundstücken von 0,5 m gemäß Art. 47 BayWaldG werden eingehalten. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Bereich Landwirtschaft	Bezüglich Maßnahmencode 73.1 Ufergehölze herstellen und entwickeln, sollen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden (Gesetzliche Grenzabstände: gegenüber Wald sind 0,5 m, sonstigen Grundstücken bei Baumhöhen bis zu 2 m sind 0,5 m, bei Baumhöhen über 2 m sind 2 m und gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Flurgrundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts bei Baumhöhen über 2 m sind 4 m).	Bei der Anlage von Ufergehölzen werden die gesetzlichen Mindestabstände zu anderen Flächen eingehalten, wie in der Stellungnahme des AELF Ansbach gefordert und aufgeführt. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Bereich Landwirtschaft	Vorgehen soll eng mit Landwirten abgestimmt werden. Maßnahmendurchführung soll außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Forderung nach entsprechender Gehölzpflege an den Feldgrenzen um Bewirtschaftungerschwernisse zu minimieren.	Als nächster Schritt ist eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit geplant, hier kann sich jeder Bürger informieren und dazu Stellung nehmen. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim - Bereich Landwirtschaft	Erhaltung der Überfahrten und Entwässerungseinrichtungen (Drainagen), Erhaltung des Viehübertriebs auf Höhe der Flurnummern 74 und 78, Gemarkung Buchschwabach.	Zufahrtsrechte können im Rahmen des Ankaufs geprüft und ggf. weiterhin über die dann öffentlichen Grundstücke gewährt werden. Drainagen bleiben dort erhalten, wo weiterhin landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim - Bereich Landwirtschaft	Beschreibung des Verlaufs Schwallbach und Mühlbach, beide vereinigen sich erst südlich der Buchschwabacher Mühle.	Bei der Festlegung der bevorzugten Lage des Flusswasserkörper wurde es als einfacher angesehen, die Verrohrung zu öffnen als eine Mühle durchgängig zu gestalten, deshalb wurde der Weg über die Verrohrung gewählt. Ab der Verrohrung sind keine Maßnahmen mehr geplant, der Lauf des Flusswasserkörper kann so erhalten bleiben. Die Maßnahmen 93a und 93b bleiben bestehen. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim - Bereich Landwirtschaft	Empfehlung zur frühzeitigen und engen Abstimmung mit Landwirten.	Als nächster Schritt ist eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit geplant, hier kann sich jeder Bürger informieren und dazu Stellung nehmen. Berücksichtigung in der Ausführung! Keine Planänderung!
7	ALE Mittelfranken	Es besteht Einverständnis mit der Planung. Es ist kein Flurbereinigungsverfahren in diesem Bereich geplant.	-

8	LRA Fürth - untere Naturschutzbehörde	<p>Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Totholz mit gebietsheimischen Baumarten und Steinen - Kartierung Biber von Herr Meyer am 7.4.22 ergab, dass aktuell keine Vorkommen sind, kann sich jedoch bis zur Ausführung ändern. Falls dies der Fall ist muss die uNB bzw. Herr Meyer kontaktiert werden. <p>Neupflanzungen sollten dort grundsätzlich mit einem Verbisschutz ausgestattet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSG Roßtal beachten - gesetzliche Schnitzeitpunkte beachten oder Ausnahmen bei uNB beantragen - Flnr. 438/0 Gemarkung Großweismannsdorf zwei A-/E-Flächen 	<p>Auf gebietsheimische Pflanzenarten und Materialien wird geachtet. Falls es Hinweise auf ein Bibervorkommen gibt, wird vor der Durchführung der Maßnahme nochmal Rücksprache mit der uNB am Landratsamt Fürth und dem Biberberater Herr Meyer gehalten. Das Landschaftsschutzgebiet Roßtal wird in Text und Karte aufgenommen. Die LSG-Verordnung wird bei der Durchführung der Maßnahmen beachtet. Vorhandene Flächen aus dem Ökoflächenkataster werden im Plan ergänzt. Gesetzliche Regelungen zu Gehörschnitten werden eingehalten.</p> <p>Berücksichtigung in der Ausführung! Plan wird ergänzt mit LGS Roßtal und Flächen aus Ökoflächenkataster</p>
9	LRA Fürth - Wasserrecht	Mit der Planung besteht Einverständnis.	-
10	LRA Roth - untere Naturschutzbehörde	<p>Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSG West beachten - Biber-Revier ab Gemarkung Gustenfelden Flurnummer 289 - ASK Wiesenbrüter Gemarkung Gustenfelden Flurnummern - Teilweise 276, 277, 278, 279, 290, 300 - Vollständig 293, 294, 296, 291, 292, 297 (Punktnachweis Kiebitz aus 1992), 298 (Punktnachweis Kiebitz), 299 - 289 östlich bis 286 ABSP- Fläche f. Grüne Keiljunger, gebänderte Prachtlibelle, gebänderte Heidelibelle - Gemarkung Prünst Flurnummer 893 Artnachweis Knoblauchkröte, gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle (2012) - Fl.Nr. 745, Gmkg. Rohr: Kiebitzvorkommen (Bestätigt 2022) - Teilweise Kollision zwischen gesetzl. gesch. Biotopen und geplanter Pflanzung von Uferbegleitgehölz - Gemarkung Unterreichenbach Flurnummer 359 südlicher Teil ÖFK-Fläche - Gemarkung Unterreichenbach Flurnummer 619 ÖFK-Fläche - Gemarkung Unterreichenbach Flurnummern 617 und 988 VNP - BayernNetzNatur Projekte SandAchse Franken und Mainbachtal - Biber-Revier ab Gemarkung Walpersdorf Flurnummer 564 westlich bis Flurnummer 595 - Gemarkung Walpersdorf Flurnummern 590 und 591 Artnachweis Kiebitz aus 1992 - Gemarkung Walpersdorf 425 westlich bis 427 VNP Flächen - Gemarkung Walpersdorf 422, 423 Artnachweis Ringelnatter, Teichfrosch, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle, Große 	<p>Auf gebietsheimische Pflanzenarten und Materialien wird geachtet. Auf Bibervorkommen wird geachtet. Das Landschaftsschutzgebiet West wird in Text und Karte aufgenommen. Die LSG West Verordnung wird bei der Durchführung der Maßnahmen beachtet. Vorhandene Flächen aus dem Ökoflächenkataster werden im Plan ergänzt.</p> <p>An der Volkach (Maßnahmenplan Nr. 9) soll die Bepflanzung mit Uferbegleitgehölz nur stattfinden, wenn es die gesetzlich geschützten Biotope ermöglichen, ansonsten muss in den Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope auf die Pflanzung von Uferbegleitgehölz verzichtet werden.</p> <p>Da die Artennachweise teilweise sehr veraltet sind, muss bei der Durchführung auf möglich Vorkommen geachtet werden. Wir schlagen in kritischen Fällen eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth vor.</p> <p>Berücksichtigung in der Ausführung! Plan wird ergänzt mit LGS West und Flächen aus Ökoflächenkataster</p>
11	Bay. Landesamt für Denkmalpflege	Bodendenkmäler und Baudenkmäler sollen beachtet und geschützt werden.	Berücksichtigung in der Ausführung! Plan wird ergänzt!